

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1962

Geschäftszahl

0051/60

Rechtssatz

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschußrechnung kommt die Bildung von RÜCKSTELLUNGEN, die ja eine Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich voraussetzt, nicht in Betracht. Im Hinblick auf die Vorschriften des § 11 EStG 1953 können daher künftige Ausgaben (also auch etwa künftig erforderliche Rückzahlungen von Einnahmen) nicht berücksichtigt werden. *

E 11.5.1962, 0051/60 #1;

Beachte

y5262;

yk7720